## **ZBB 2021, 281**

WpÜG §§ 15, 31, 34; WpÜG-AngVO §§ 3, 4, 5, 6, 7; VO (EG) Nr. 1287/2006 Art. 22 Abs. 1 Voraussetzung der Liquidität von Aktien als Gegenleistung i. S. v. § 31 Abs. 2 Satz 1 WpÜG OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 11.01.2021 – WpÜG 1/20, ZIP 2021, 1327

## Leitsätze des Gerichts:

- 1. Eine Aktie ist dann liquide i. S. d. § 31 Abs. 2 Satz 1 WpÜG, wenn sie als Vermögensgegenstand jedenfalls fast so gut wie ein Geldbetrag in Euro ist, also ohne weiteres und jederzeit insbesondere zeitnah zu deren Übereignung in Vollzug eines Übernahmeangebots verkauft ("liquidiert") werden kann und bei einem Verkauf an der Börse kurz nach Vollzug des Übernahmeangebots nach regelmäßigem Verlauf davon ausgegangen werden kann, dass der Aktionär den nach § 31 Abs. Satz 2 WpÜG i. V. m. §§ 3 7 WpÜG-AngVO als angemessen bestimmten Wert der ursprünglich von ihm gehaltenen Aktien der Zielgesellschaft erzielen wird.
- 2. Liquide in diesem Sinne sind in jedem Falle solche Aktien, welche die Voraussetzungen von Art. 22 Abs. 1 VO (EG) № 1287/2006 (Finanzinstrumente-Aufzeichnungspflicht-Durchführungs-VO, Ehemals MiFiD-VO) erfüllen.
- 3. Offensichtlich i. S. d. § 15 Abs. 1 № 2 WpÜG ist ein Verstoß gegen Vorschriften des WpÜG, wenn die BaFin einen solchen innerhalb des gesetzlichen Prüfungszeitraums feststellen kann, wobei sie auch ihr zugängliche Informationen außerhalb der Angebotsunterlage heranziehen kann.